

Vorauszahlung von Krankenversicherungsbeiträgen

Beiträge zur Basiskranken- und –pflegeversicherung = Basisabsicherung können einkommensteuerlich unbeschränkt als Sonderausgaben abgezogen werden. In der Regel können daneben, abgesehen von Beiträgen zur Altersversorgung, keine weiteren Vorsorgeaufwendungen, z. B. Beiträge zu Krankenzusatzversicherungen, Haftpflicht- und Risikolebensversicherungen, geltend gemacht werden.

Vorauszahlungen zur Basisabsicherung können bisher ebenfalls unbeschränkt im Jahr der Zahlung abgezogen werden, wenn sie der dauerhaften Beitragsminderung ab dem 62. Geburtstag dienen. Ohne Beitragsminderung sind nur Vorauszahlungen für höchstens 2,5 Jahr abzugsfähig.

Ab 2020 entfällt der unbeschränkte Abzug bei Verwendung zur Beitragsminderung. Im Gegenzug wird der Höchstbetrag für vorausbezahlte Beiträge auf den 3-fachen Jahresbeitrag angehoben.

Beispiel

Unternehmer Anton leistet 2020 neben dem Jahresbeitrag zur privaten Basiskrankenversicherung von 5.000 € eine Beitragsvorauszahlung für die Jahre 2021 bis 2023 mit 15.000 €. Anton kann 2020 die gesamten Beiträge von 20.000 € als Sonderausgabe abziehen, denn neben dem Beitrag für das laufende Jahr bezahlt Anton nur den 3-fachen Jahresbeitrag voraus. In den drei Folgejahren fallen keine Beiträge zur Basisabsicherung an, so dass Anton andere Versicherungsbeiträge, z. B. auch Beiträge zu Unfallversicherungen, bis zum Höchstbetrag von 2.800 € pro Jahr abziehen kann.